

Medizinisch-technischer Fachdienst (MTF) Berechtigung zur Fortführung der Tätigkeit

Allgemeine Information

Antrag um Erteilung der Berechtigung zur Ausübung von einzelnen Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes und/oder des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Landhausplatz 1, Haus 15b
3109 St. Pölten
E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Antragsteller/in

Anrede * Frau Herr
Titel vorgestellt _____
Vorname * _____
Familiennamen * _____
Titel nachgestellt _____
Geburtsdatum * _____
Dienstort * _____
MTF-Diplom Datum * _____ Ort * _____

Adresse

Straße * _____
Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontakt Daten

Telefon * _____
E-Mail _____

Antrag

Ich habe den medizinisch-technischen Fachdienst in den letzten 8 Jahren vor dem 1. Jänner 2013 mindestens 36 Monate in folgendem/folgenden Fachbereich/en ausgeübt:

Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes

- Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen Funktionsdiagnostik
- Durchführung von Verfahren in der speziellen klinischen Chemie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämatologie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämostaseologie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunhämatologie und Transfusionsmedizin
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunologie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Histologie
- Durchführung von Verfahren in der Zytologie
- Durchführung von Verfahren in der molekularen Diagnostik

und/oder Tätigkeiten des radiologisch-technischen Dienstes

- Assistenz in der interventionellen Radiologie
- Durchführung von Ultraschalluntersuchungen
- Durchführung von nuklearmedizinischen Verfahren
- Durchführung von strahlentherapeutischen Verfahren
- Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie
- Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

und/oder den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht in der Sparte

- Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden
- Einfache physiotherapeutische Behandlungen
- Hilfeleistung bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen Behandlungen

Anmerkung:

Es ist für jede einzelne Tätigkeit des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes gemäß Abs.7 oder Abs.8 ebenso wie für den medizinisch-technischen Fachdienst ohne ärztliche Aufsicht für jede Sparte, die entsprechende Berufsausübung/Berufserfahrung) nachzuweisen.

Was die Frage zur Qualifizierung „ohne ärztliche Aufsicht“ betrifft, so ist festzuhalten, dass der Aufsichtsbegriff nicht immer eine persönliche und unmittelbare Kontrolle bedeutet, sondern unterschiedliche Ausgestaltungen - reichend von der „Draufsicht“ bis zur nachträglichen Kontrolle - haben kann. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist einzelfallbezogen und individuell zu beurteilen und hängt unter anderem von der Komplexität und Gefahrgeneignetheit der jeweiligen Tätigkeit sowie den individuellen Fähigkeiten wie auch der Berufserfahrung des/der Berufsangehörigen ab. Gegebenenfalls erfordert die Aufsicht auch eine entsprechende Anleitung sowie begleitende Maßnahmen. (Rückkoppelung, Kontrollmechanismus etc.)

Sofern die Berufsausübung von diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften nicht im Rahmen einer derartigen Aufsicht, sondern diese - entsprechend den gehobenen medizinisch-technischen Diensten - unter deren voller Eigenverantwortung erfolgt ist, wäre „die Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht“ im Sinne der Z 2 gegeben.

Ich ersuche um Erteilung der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit auch nach dem 31. Dezember 2014.

Beilagen

MTF-Diplom

beigelegt wird nachgereicht

Dienstgeberbestätigung medizinisch-technischer Fachdienst

beigelegt wird nachgereicht

Von der Vorlage folgender Unterlagen kann abgesehen werden, wenn diese in einem österreichischen Register vorhanden sind und nachstehende Ermächtigung gegeben wird.

Der/die Antragsteller/in ermächtigt die Behörde, nach § 17 Abs. 2 E-GovG zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem österreichischen zentralen Melderegister, zentralen Personenstandsregister, Strafregister und zentralen Staatsbürgerschaftsregister vorzunehmen.

Nachweis bei Namensänderung (Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, etc.)

beigelegt wird nachgereicht

Zustimmung

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden.

Ich möchte Zuschriften an die angegebene E-Mailadresse zugestellt bekommen.

Ich möchte Zuschriften postalisch an die angegebene Adresse bekommen.

Datenschutzerklärung

Gemäß § 24 Datenschutzgesetz 2000 möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Für den Auftraggeber, das Amt der NÖ Landesregierung, ist dazu beim Datenverarbeitungsregister unter DVR:0059986/117 eine Datenanwendung zu diesem Zwecke registriert.

Hinweise

Bitte laden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch und wählen Sie die Dienststelle „Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht“ aus!

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Unterschrift

Datum, Unterschrift

(entfällt bei digitaler Signatur)